

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Bürgerinnen und Bürger	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
<p>1. Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Bender Harrer Krevet Fahnenbergplatz 1 79098 Freiburg Bevollmächtigt für Mandant: Herrn Dott. Cosimo Piccinni</p>	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Bachmann, wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir Herrn Dott. Cosimo Piccinni anwaltlich. Unser Mandant ist Eigentümer des Schlosses Lindich und der Grundstücke Flst.Nrn. 3484/4 und 3484/5. Diese Grundstücke liegen unmittelbar neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Ruheforst Zollerblick. Unser Mandant beabsichtigt, auf den genannten Grundstücken ein Wellness-Hotel der Spitzenklasse zu errichten. Die Baugenehmigung hierfür wurde bereits erteilt. Namens und mit Vollmacht unseres Mandanten haben wir zu der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans Sondergebiet Ruheforst Zollerblick folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>1. Der Bebauungsplan ist zur Gewährleistung der baulichen Ordnung und Entwicklung nicht erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Anforderlichkeit ist nur gegeben, wenn die Aufstellung des Bebauungsplans vernünftigerweise geboten ist, um eine städtebaulich vertretbare Planungskonzeption der Gemeinde zu verwirklichen.</p>	<p>1. Städtebauliche Anforderlichkeit des Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ (nachfolgend: Bebauungsplan) a) Die Bauleitplanung einer Gemeinde ist ein Instrument zur städtebaulichen</p>

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>BVerwG, Urt. v. 31.08.2000 – 4 CN 6.99 – BRS 63 Nr. 1; BVerwG, Urt. v. 18.03.2004 – 4 CN 4.03 – BVerwGE 120 S. 239.</p> <p>Nach der Begründung des Bebauungsplans soll der Ruheforst Zollerblick als öffentliche Friedhofsanlage geschaffen werden, wobei die Trägerschaft und Verwaltung bei der Stadt Hechingen liegen wird. Die Stadt Hechingen hat gemäß § 10 GemO die Aufgabe, die für das Wohl der Gemeindeglieder erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Für das Wohl der Einwohner von Hechingen ist ein Ruheforst mit einer Fläche von über 40 ha um ein Mehrfaches größer als der potentielle Bedarf an einer Bestattungsmöglichkeit in einem Ruheforst.</p> <p>Wir haben bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es in Hechingen bereits jetzt nach § 10 der Friedhofssatzung die Möglichkeit gibt, auf dem Friedhof Heiligenkreuz Urnen in einem Baumgrab beizusetzen, wobei lediglich eine Gebühr von 700,00 € zu zahlen ist. Nach der bereits beschlossenen, aber noch nicht bekanntgemachten Friedhofssatzung</p>	<p>Entwicklung und Ordnung (§ 1 Abs. 1 BauGB). Steht danach eine Bauleitplanung zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in Beziehung, ist sie als generell zulässig zu erachten. Der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung dienen Bauleitpläne nur dann, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange für eine bestimmte Planung sprechen, wobei jedoch die Festlegung der städtebaulichen Ziele der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde obliegt. Die städtebauliche Erforderlichkeit der Bauleitplanung i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB besteht unter diesen Maßgaben dann, wenn die Planung auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und dies zu gewährleisten vermag sowie die planerische Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden kann,</p> <p>zusammenfassend in diesem Sinne z.B. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 1 RdNr. 26,</p>
--	---	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>für den Ruheforst Zollerblick wird die Gebühr für die Bestattung im Ruheforst Zollerblick um ein Mehrfaches höher liegen als die Gebühr für ein Baumgrab auf dem Friedhof Heiligenkreuz.</p> <p>Bereits durch die unterschiedliche Gebührenbelastung wird das Interesse der Einwohner von Hechingen an einer Bestattung im Ruheforst Zollerblick erheblich gemindert werden.</p> <p>Wir haben ferner bereits dargelegt, dass die Aufnahmekapazität eines Ruheforsts mit über 40 ha bei ca. 32.000 Urnen liegt. Nach den Daten der FriedWald GmbH des Fürst zu Fürstenberg ist mit ca. 220 Bestattungen pro Jahr zu rechnen. Es wird also ca. 150 Jahre dauern, bis der Ruheforst Zollerblick belegt ist, wobei noch unberücksichtigt bleibt, dass die Belegung der Grabstellen erfahrungsgemäß nicht länger als 20 bis 30 Jahre andauert.</p> <p>Nach der Begründung des Bebauungsplans soll die Friedhofsanlage neben der Beisetzung von Einwohnern der Stadt Hechingen auch der Bestattung entsprechend berechtigter auswärtiger Personen offen stehen. Es ist unklar, was unter dem entsprechend berechtigten Personenkreis zu</p>	<p>Dirnberger in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB, 2. Auflage 2014, § 1 RdNr. 35, jeweils m.w.N.</p> <p>Ob für die konkrete Planung (einschließlich Dimensionierung) ein Bedarf besteht, ist andererseits nicht auf der Ebene der Erforderlichkeitsprüfung, sondern im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu beurteilen,</p> <p>Battis, a.a.O..</p> <p>- Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines „Ruheforst Zollerblick“ als öffentliche Friedhofsanlage in der Trägerschaft der Stadt Hechingen geschaffen werden. Die Anlage (oder auch die Erweiterung eines Friedhofs) ist für die städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde von wesentlicher Bedeutung,</p>
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>verstehen ist. Sollte die Stadt Hechingen beabsichtigen, Grabstellen nach Art eines privaten Friedhofsträgers an auswärtige Personen zu vergeben, dann würde es sich dabei um eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 102 Abs. 1 GemO handeln. Nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO ist ein wirtschaftliches Unternehmen einer Gemeinde nur zulässig, wenn damit ein öffentlicher Zweck erfüllt wird. Eine Gemeinde hat nach § 1 Abs. 1 BestattG jedoch nur die Aufgabe, für die verstorbenen Gemeindeglieder eine Bestattungsmöglichkeit bereitzuhalten. Es ist dagegen nicht Aufgabe der Gemeinde, auch für die Bestattung verstorbener Bürger anderer Gemeinden zu sorgen. Dies ist vielmehr Aufgabe der jeweiligen Gemeinde, in der der Verstorbene gelebt hat.</p> <p>In der Begründung wird zwar behauptet, es bestehe eine große Nachfrage nach einer naturnahen Form der Bestattung. Diese Behauptung wird aber in keiner Weise belegt. Die Stadt Hechingen macht noch nicht einmal geltend, dass die Kapazität des Friedhofs Heiligenkreuz an Baumbestattungen erschöpft sei. Erstrecht fehlt es an jeglichem Nachweis dafür, dass in absehbarer Zeit ein Bedarf an 32.000 Bestattungsmöglichkeiten im Ruheforst</p>	<p>Faiß/Ruf, Bestattungsrecht Baden-Württemberg, 2012, § 5 Anm. zu b).</p> <p>Dies gilt vorliegend aufgrund der standörtlichen Verhältnisse und der Großflächigkeit der geplanten Anlage (im bisherigen Außenbereich) um so mehr. Über eine entsprechende Planung wird eine umfassende Erhebung sämtlicher von der Planung betroffenen (abwägungsrelevanten) Belange, insbesondere auch betroffener Nachbarn und Grundstückseigentümer, möglich und ist die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden gewährleistet.</p> <p>Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BestattG BW (nachfolgend: BestattG) dürfen Friedhöfe nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder aber aufgrund eines Bebauungsplans angelegt und erweitert werden. Entscheidet sich eine Gemeinde unter dieser Maßgabe dahingehend, zur Anlegung des Friedhofs einen Bebauungsplan aufzustellen, ist der Planung auf diesem Wege bereits grundsätzlich der (erforderliche) Bezug zur</p>
--	---	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	Zollerblick bestehen könnte.	<p>städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vermittelt und eine ausreichende allgemeine städtebauliche Motivation und Konzeption gegeben. Mit der Entscheidung, für die Anlage des „Ruheforst Zollerblick“ ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO auszuweisen, Festsetzungen zur verkehrsmäßigen Erschließung des (Plan)Gebiets und zu Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, hat die Bauleitplanung der Stadt eine planerische Konzeption erhalten, die darauf angelegt ist, einen Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu leisten, somit auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung ausgerichtet ist und diese gewährleisten soll, sich mithin als erforderlich i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erweist und darstellt.</p> <p>Bereits aus diesem Grund kann die städtebauliche Erforderlichkeit des Bebauungsplans berechtigterweise nicht in Frage gestellt werden.</p>
--	------------------------------	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>b) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BestattG sind Gemeinden dazu verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein solches (öffentliches) Bedürfnis ist bereits mehr als deutlich durch den Umstand belegt, dass in den vergangenen Jahren sowohl in Baden-Württemberg als auch in der Bundesrepublik Deutschland immer mehr Friedhofsanlagen in der vorliegenden von der Stadt Hechingen beabsichtigten Art („Friedwälder“, „Ruheforste“) zur Anlage gelangten und sich, was unstrittig sein dürfte, reger Nachfrage erfreuen. Für verschiedene Anlagen (z.B. den Friedwald des Fürsten zu Fürstenberg in Heiligenberg) sind Erweiterungsplanungen entweder veranlasst oder bereits abgeschlossen.- Ebenso wenig gegen das Bestehen eines entsprechenden öffentlichen Bedürfnisses streitet der Einwand, der Ruheforst in
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Hechingen stelle sich mit einer Fläche von ca. 40 ha als völlig überdimensioniert dar. Dies belegt bereits ein Vergleich mit der Fläche anderer „Friedwälder“ und „Ruheforste“. So verfügt der Friedwald Schönbuch (Gemeinde Ammerbuch) über eine Fläche von ca. 60 ha, der Friedwald Münsingen von ca. 64 ha, der Friedwald Hegau von ca. 65 ha und der Friedwald Meßkirch von ca. 50 ha. Darüber hinaus existieren noch Anlagen größeren Zuschnitts, z.B. der Ruheforst Wildenburger Land mit 113 ha.</p> <p>- Soweit der Einwender auf eine „Aufnahmekapazität eines Ruheforstes“ Bezug nimmt und insoweit vorliegend eine Kapazität von ca. 32.000 Urnen ermittelt, woraus sich „nach den Daten der Friedwald GmbH des Fürst von Fürstenberg“ und einer dortigen Annahme von ca. 220 Bestattungen pro Jahr eine Belegdauer von ca. 150 Jahren ergeben soll, liegen grundlegende Missverständnisse über das Konzept und Wesen eines Ruheforstes</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>vor:</p> <p>Zunächst wäre es zu kurz gegriffen, die „Kapazität“ eines Ruheforstes“ (oder vergleichbar: eines „Friedwalds“) analog zu den Friedhofsanlagen herkömmlicher Art nur unter Zugrundelegung der jeweiligen Gesamtfläche der Anlage zu ermitteln. Das Konzept, als Alternative zu traditionellen Bestattungsplätzen die Urne des Verstorbenen an einem zuvor ausgesuchten Baum beizusetzen (Friedwald) oder entsprechend in Bezug auf ein „Ruhebiotop“ zu verfahren (Ruheforst), knüpft weniger an die zur Verfügung stehende Fläche (der Friedhofsanlage) als an anderen Kriterien an:</p> <ul style="list-style-type: none">• Topografische Gegebenheiten (für eine Bestattung scheiden Hanglagen, Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wegeanlagen, Bachläufen und sonstige ungeeignete Flächen aus).• Vorhandener Baumbestand (nur Bäume, die ganz bestimmte Anforderungen
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>erfüllen und i.ü. das Wohlgefallen des Nutzungsberechtigten finden, kommen von vornherein für eine entsprechende Bestattung in Betracht</p> <ul style="list-style-type: none">• Art der ausgewählten Ruhestätte (im Falle eines Ruheforstes kann ein einzelnes Biotop mit bis zu max. 12 Plätzen auch von Familien als Familiengrabstätte erworben werden, wobei offen bleibt, wie viele jemals belegt werden). <p>Darüber hinaus werden die Grabnutzungsrechte für die Dauer von 99 Jahren vergeben und entspricht es insoweit der Praxis, angesichts der anstehenden Auswahlentscheidung sich die jeweilige Grabstätte möglichst früh zu reservieren, dies mit der Folge, dass die Zahl der jährlichen Bestattungen in den Anfangsjahren, an welche der Einwender anknüpft, nicht den tatsächlichen Bedarf widerspiegelt bzw. widerspiegeln kann.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein öffentliches Bedürfnis für die Anlage eines „Ruheforstes“ kann auch nicht mit
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>dem Hinweis in Abrede gestellt werden, auf einer anderen städtischen Friedhofsanlage („Friedhof Heiligkreuz“) bestehe die Möglichkeit, Urnen in einem Baumgrab beizusetzen. Eine Vergleichbarkeit der dortigen Bestattungsform mit jener Bestattung, die als solche in einem „Ruheforst“ möglich wird, ist nicht gegeben: Im Falle der Friedhofsanlage Heiligkreuz erfolgt eine Bestattung innerhalb einer herkömmlichen (klassischen) Friedhofsanlage, somit innerhalb von Friedhofsmauern, während in einem „Ruheforst“ eine Bestattung in freier Natur und damit in einem Rahmen erfolgt, der die Wahrnehmbarkeit als Friedhofsanlage – zumindest auf den ersten Blick – erheblich erschwert. In diesem Sinne hatte bereits das Verwaltungsgericht Weimar</p> <p>Urteil vom 05.02.2014 – 3 K 201/13 We -</p> <p>Gelegenheit zu der Feststellung, dass noch vorhandene „Kapazitäten“ in bereits</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>bestehenden Friedhofsanlagen einer Kommune nicht gegen die Annahme eines öffentlichen Bedürfnisses für die Anlage eines eine andere (neuartige) Bestattungsform ermöglichenden Friedhofs sprechen:</p> <p>„Dabei ist es in diesem Zusammenhang auch wenig hilfreich, wenn die Beklagten-seite darauf verweist, dass doch auch noch andere alternative Bestattungsformen möglich seien, die auch keiner Pflege durch Angehörige bedürfen, etwa eine Besetzung auf einer Aschenstreuwiese oder aber unter den auf den Friedhöfen möglicherweise existierenden Bäumen. Diese Bestattungsmodalitäten mögen zwar ebenfalls von den bisherigen Konventionen abweichen,... (und) unter diesem Aspekt der hier angestrebten Bestattungsform ähneln Eine solche Betrachtungsweise greift aber zu kurz, denn sie berücksichtigt nicht den ganz gravierenden emotionalen Aspekt, der bei einer bestimmten Bestattungsform</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>zu Grunde liegen kann. Bei der hier gewählten Bestattungsform liegt die letzte Ruhestätte nicht innerhalb von Friedhofsmauern, der Verstorbene wird vielmehr in der freien Natur bestattet ...“ (Seite 8 des Urteils).</p> <p>- Von Seiten der Stadt Hechingen ist auch nicht beabsichtigt, „Grabstätten nach Art eines privaten Friedhofsträgers an auswärtige Personen zu vergeben“. Träger von Friedhöfen können im Grundsatz nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Friedhofsträger ist, wer den Friedhof - ungeachtet des Eigentums am Friedhofsgrundstück - in eigener Verantwortung betreibt und verwaltet. Es ist lediglich möglich, dass sich die Friedhofsträger bei Errichtung und Betrieb der Friedhöfe Dritter in Form von unselbständigen Erfüllungshilfen bedienen,</p> <p>Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Auflage 2010, Seite 15 (RdNrn. 12).</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Erst in den letzten Jahren ist in einzelnen Bestattungsgesetzen der Länder die Möglichkeit vorgesehen worden, dass auch Private unter ganz eng begrenzten Voraussetzungen Träger eines Friedhofs werden können (z.B. in Nordrhein-Westfalen). In Baden-Württemberg ist es jedoch, auch auf der Grundlage der jüngsten Novellierung des Bestattungsgesetzes, dahingehend verblieben, dass entsprechend dem Herkommen die öffentlichen Bestattungsplätze der Gemeinden und der Religionsgemeinschaften als Friedhöfe bezeichnet werden und im übrigen lediglich noch eine Regelung für private Bestattungsplätze (§ 9 BestattG) besteht.</p> <ul style="list-style-type: none">- Öffentliche Einrichtungen (wie Friedhofsanlagen) verlieren ihren Charakter als öffentliche Einrichtung der Gemeinde i.S.v. § 10 GemO auch nicht dadurch, dass der Kreis der vom Widmungszweck erfassten
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Nutzungsberechtigten über die in § 10 Absätze 2, 3 und 4 GemO genannten Personen und Vereinigungen hinaus geht,</p> <p>Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 23.09.1980 – I 3895/78 -, VBIBW 1981, 157, 158; Gern, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 9. Auflage 2005, RdNr. 290.</p> <p>Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, welche öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind, dies ausgerichtet an dem Bedürfnis und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Bei Pflichtaufgaben der Gemeinden, wozu auch die Bereitstellung von Bestattungsplätzen gehört, besteht insoweit kein Ermessen. In diesem Sinne ist es einer Gemeinde möglich, in ihren Friedhöfen auch die Bestattung auswärtiger Personen zuzulassen, die weder in der Gemeinde verstorben noch Gemeindeeinwohner sind,</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Faiß/Ruf, Bestattungsrecht Baden-Württemberg, 2012, § 1 Anm. zu Abs. 1 (Seite 35).</p> <p>Es wird auch in dieser Konstellation nach wie vor derjenige öffentliche Zweck erfüllt, der als solcher im Widmungswege der (öffentlichen) Einrichtung beigegeben ist.</p> <ul style="list-style-type: none">- Soweit der Einwender eine große Nachfrage nach einer naturnahen Form der Bestattung in Abrede stellt ist selbiges bereits durch die große Anzahl neu entstandener „Friedwälder“ und „Ruheforste“ sowie der raschen Erschöpfung der diesbezüglich zur Verfügung stehenden (Grab)Nutzungsrechte mehr als deutlich widerlegt. Eine entsprechende Nachfrage besteht – selbstverständlich – auch in der Bürgerschaft der Stadt Hechingen. Es würde dem Einwender gut anstehen, nicht alles in Abrede zu stellen, sondern seinen Blick auf die tatsächlichen Entwicklungen zu lenken. Wie bereits ausgeführt ist die Frage einer
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>2. Wir halten ferner daran fest, dass die Anlage des Ruheforsts mit den Bestimmungen des Regionalplans und der Landschaftsschutzverordnung „Mittleres Sterzeltal“, wonach die in Rede stehende Waldfläche als bedeutsamer Erholungsbereich ausgewiesen ist, nicht zu vereinbaren ist. Ein Friedhof wird von der Allgemeinheit als Ort der Besinnung und Trauer empfunden; dies gilt auch für einen Ruheforst. An einem derartigen Ort ist der Aufenthalt fröhlicher Wanderer, eventuell mit Gesang, lautstarkem Spielen und Herumtoben von Kindern sowie sonstige mit Lärm und Unruhe verbundenen Freizeitaktivitäten verfehlt und pietätlos. Die Erholungsfunktion des Walds erschöpft sich nicht in der Möglichkeit des Wanderns, sondern schließt die genannten Freizeitaktivitäten ein.</p>	<p>Erschöpfung der Kapazität des Friedhofs „Heiligkreuz“ für Baumbestattungen angesichts der nicht bestehenden Vergleichbarkeit der in Frage stehenden Bestattungsformen nicht von Relevanz.</p> <p>Die städtebauliche Erforderlichkeit des Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ ist gegeben, die Einwendung somit zurückzuweisen.</p> <p>2. Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit regionalplanerischen Vorgaben und der Landschaftsschutzverordnung „Mittleres Starzeltal“</p> <p>a) Der Einwender meint, das für die Anlage des „Ruheforstes“ vorgesehene Gebiet verliere auf diesem Wege seine Eignung als Erholungsbereich.</p> <p>b) Der Auffassung des Einwenders ist zu widersprechen:</p> <p>- Zunächst möchte der Einwender</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>offensichtlich nicht wahrnehmen, dass Friedhöfe in den vergangenen Jahren/Jahrzehnten eine andere Wahrnehmung erfahren haben als sie nicht mehr nur eine Stätte der Toten, sondern als Bestandteil des öffentlichen Lebens auch der Lebenden sein sollen. In diesem Sinne sind Friedhöfe einerseits zwar Orte des Gedenkens, der Trauerarbeit für die Hinterbliebenen, der Besinnung und der inneren Einkehr, sie leisten jedoch andererseits zum Wohle der Allgemeinheit einen ökologischen und klimatologischen Beitrag in der Gemeinde und dienen überdies als Erholungsfläche der Bevölkerung,</p> <p>Faiß/Ruf, a.a.O., § 2 Anm. zu Abs. 1 (Seite 37).</p> <ul style="list-style-type: none">- Mit der angesprochenen Erholungsfunktion eines Landschaftsschutzgebiets (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LNatSchG) ist in erster Linie nicht ein in ästhetischer Hinsicht besonders hoch einzuschätzendes
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Landschaftserlebnis gemeint, sondern die Teilhabe der Allgemeinheit am Erlebnis der unter Schutz gestellten Landschaft</p> <p>Messerschmidt, Bundesnaturschutzgesetz, § 26 RdNr. 87 m.w.N.</p> <p>Zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion / des Naturgenusses führen insbesondere alle Handlungen, die das Vergnügen mindern, fernab der Immissionen und Hektik der Zivilisation die Natur genießen zu können.</p> <p>Beeinträchtigungen sind u.a. denkbar durch den Verlust oder die veränderte Wahrnehmbarkeit von Naturelementen wie Vogelstimmen und Bachrauschen oder die Einschränkung der Zugänglichkeit,</p> <p>Hendrichke in: Schlacke, Gemeinschaftskommentar Bundesnaturschutzgesetz, 2012, § 26 RdNr. 26 m.w.N.</p> <p>Wie unschwer erkennbar stehen die</p>
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes und die einwenderseits angesprochenen (jedoch neben anderen bestehenden) Funktionen eines Friedhofs als Ort der inneren Einkehr und Besinnung keinesfalls in einem Widerspruch. Nicht von ungefähr hatte das LRA Zollernalbkreis – als zuständige Untere Naturschutzbehörde – sich mit keinerlei Bedenken gegenüber der Bebauungsplanung der Stadt getragen, entsprechendes gilt in regionalplanerischer Hinsicht für den Regionalverband Neckar-Alb.</p> <p>- Ein vergleichbares Bild ergibt sich in Bezug auf die ebenfalls einwenderseits angesprochene Erholungsfunktion des Waldes. Diese Funktion beschreibt die Möglichkeiten der Erholung der Bevölkerung durch Wald in einem die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden fördernden Teil unserer Umwelt. Physisch wirksame Erholungsfaktoren des Waldes sind insbesondere</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>das Schonklima, die Verminderung von Lärm und die reinere Luft. Hinzutreten sonstige Waldeinflüsse, die vor allem durch das Erlebnis mit den die Waldlandschaft bestimmenden Naturelementen und durch die Bewegung in dieser Umgebung einen günstigen Einfluss ausüben,</p> <p>Endres, Bundeswaldgesetz, 2014, § 1 RdNr. 23.</p> <p>Auch insoweit ergibt sich kein Widerspruch zu der Funktion einer Friedhofsanlage.</p> <p>Der Bebauungsplan Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ verstößt nicht gegen höherrangiges Recht (in der Form regionalplanerischer Vorgaben sowie der Landschaftsschutzordnung „Mittleres Starzeltal“). Die darauf gründenden Einwendungen sind zurückzuweisen.</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>3. Die Festsetzung des Sondergebiets Ruheforst Zollerblick verstößt schließlich zulasten unseres Mandanten gegen das in § 1 Abs. 7 BauGB verankerte Abwägungsgebot. Unser Mandant wird durch die Festsetzung eines Sondergebiets Ruheforst Zollerblick auf Dauer daran gehindert, die bereits genehmigte Errichtung eines Wellness-Hotels der Spitzenklasse auf seinen Grundstücken zu realisieren. Ein Wellness-Hotel der Spitzenklasse wird von den Gästen aufgesucht, um sich dort zu entspannen und sich körperlich zu betätigen, u.a. auch durch Spaziergänge in der Umgebung, sowie das Leben zu genießen. In einem Wellness-Hotel ist eine Leichtigkeit und Lockerheit im Verhalten der Gäste anzutreffen, die dieses Hotel von konventionellen Hotels unterscheidet. Mit dieser Eigenart eines Wellness-Hotels ist ein Ruheforst in der unmittelbaren Nachbarschaft nicht zu vereinbaren, denn ein Ruheforst ist trotz der naturnahen Gestaltung ein Friedhof, der an den Tod und die zeitliche Begrenzung des menschlichen Lebens erinnert. Es handelt sich bei einem Wellness-Hotel der Spitzenklasse einerseits, einem Friedhof andererseits um zwei Nutzungen, die zu städtebaulichen Spannungen führen, wenn sie in unmittelbarer Nachbarschaft nebeneinander betrieben werden. Unser Mandant hat daher allen Grund zu der Annahme, dass die Attraktivität seines Hotels, das gerade auch auf besonders</p>	<p>3. Keine Verletzung des Abwägungsgebots gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</p> <p>a) Sämtliche abwägungsrelevanten Belange des Einwenders werden mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Dies gilt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die aus dem Eigentum an den Grundstücken Flst.-Nrn. 3484/4 und 3484/5 sowie deren Nutzung resultierenden Interessen - Für ein Ausnutzen der auf der Grundlage des Bebauungsplans „Sondergebiet Lindich“ bestehenden Baurechte und der dem Einwender ursprünglich am 14.09.2005 erteilten Baugenehmigung für eine Hotelanlage mit Tagungs- und Wellnessbereich - Für sein Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Zustandes auf den Nachbargrundstücken sowie der
--	---	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>anspruchsvolle ausländische Gäste ausgerichtet werden soll, durch den geplanten Ruheforst in erheblichen Umfang vermindert werden wird und dadurch eine wirtschaftliche Führung des Hotels faktisch ausgeschlossen wird.</p>	<p>bisherigen planungsrechtlichen Situation</p> <ul style="list-style-type: none">- Für das Interesse, von Verkehrslärm auf der neu angelegten Zufahrtsstraße verschont zu bleiben - Für die Erwartung (oder Befürchtung), aufgrund der Nachbarschaft zu dem geplanten „Ruheforst“ werde die wirtschaftliche Attraktivität des geplanten Hotels leiden/eine wirtschaftliche Führung des Hotels praktisch ausgeschlossen sein. - Ebenfalls zu berücksichtigen ist der Einwand, als Folge der unmittelbaren Nachbarschaft von Ruheforst einerseits und dem Hotelbetrieb andererseits würden sich zwangsläufig städtebaulichen Spannungen einstellen, nachdem ein Ruheforst trotz seiner naturnahen Gestaltung ein Friedhof bleibe, der an den Tod und die zeitliche Begrenzung des Lebens erinnere. <p>Es ist damit zugunsten des Einwenders der</p>
--	---	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>(Fort)Bestand der Baugenehmigung vom 14.09.2005 unterstellt worden, obschon eine Verlängerung dieser Baugenehmigung (und damit deren rechtlicher Fortbestand) gemäß § 62 LBO nicht erwiesen ist.</p> <p>b) Andererseits sind in die Abwägung als gegenläufige öffentliche und private Belange insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- das mit der Anlage eines städtischen Friedhofs (in öffentlicher Trägerschaft) implizierte öffentliche Interesse an der Bereitstellung von Bestattungsplätzen- das Interesse der Stadt Hechingen an der Ermöglichung einer neuen Bestattungsform (in der Form eines „Ruheforsts“)- sowie die Eigentumsbelange des Grundstückseigentümers einzustellen. <p>Es besteht insoweit das Interesse des Waldeigentümers, in seinem Eigentum befindlichen Waldflächen zur Anlage eines Ruheforsts der Stadt Hechingen zur</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Verfügung zu stellen. In gleicher Weise besteht das Interesse der Stadt, für die Anlage eines solchen Friedhofs (mit seinem entsprechenden Flächenanspruch) geeignete Flächen durch den Waldeigentümer zur Verfügung gestellt zu erhalten.</p> <p>c) Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu denjenigen abwägungserheblichen privaten Belangen, die in hervorgehobener Weise in die Abwägung einzustellen sind, gehört das private Grundeigentum, nachdem die Bauleitplanung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums (Art. 14 GG) darstellt. Mit der Anlage eines „Ruheforsts“ entsteht eine öffentliche Einrichtung, mit der die Stadt zum Wohle der Bürgerschaft und damit der Allgemeinheit Bestattungsplätze bereit stellt und einem hierfür vorliegenden öffentlichen</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Bedürfnis angemessen Rechnung trägt. Die Stadt ist insoweit im Bereich der Daseinsvorsorge tätig und ermöglicht alternative, bislang in dieser Form auf ihrem Gebiet noch nicht zur Verfügung stehenden Bestattungsformen. Nachdem weder die öffentlichen Belange insgesamt noch einzelne öffentliche oder einzelne private Belange derartig hervor gehoben sind, dass sie einen automatischen Vorrang beanspruchen können, ist im Rahmen der von § 1 Abs. 7 BauGB geforderten gerechten Abwägung zu prüfen, ob sachgerechte, d.h. an den Planungsleitsätzen orientierte und gewichtige Gründe es rechtfertigen, einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen</p> <p>Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, a.a.O., § 1 RdNr. 100 m.w.N.</p> <p>Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und in der Gesamtberücksichtigung und jeweils gesonderten Bewertung sämtlicher abwägungs-erheblicher Belange</p>
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>entscheidet sich der Gemeinderat für den Vorrang der für die Friedhofsanlage „Ruheforst Zollerblick“ sprechenden öffentlichen und privaten Belange und demgemäß für ein Zurücktreten der gegenläufigen Belange des Einwenders.</p> <p>Für diese Abwägungsentscheidung sind u.a. – auch einzeln - maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none">- In der Abwägung der gegenläufigen privaten Belange (des Einwenders einerseits, des Waldeigentümers andererseits) ist festzustellen, dass dem Einwender auch im Falle einer Anlage des Friedhofs der Stadt eine Realisierung des ihm vorschwebenden Projektes eines Hotelbetriebs mit Tagungs- und Wellnessbereich bei Vorliegen einer Baugenehmigung uneingeschränkt und ohne weiteres möglich bleibt, während im umgekehrten Falle der Waldeigentümer unmittelbar daran gehindert wäre, die in seinem Eigentum befindlichen Waldflächen in der vorgesehenen Weise und zum
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Zwecke der Anlage eines Ruheforstes zu nutzen bzw. nutzen zu lassen, somit ganz erheblich in seinem Grundeigentum betroffen wäre.</p> <p>- Die Friedhofsanlage des „Ruheforstes“ ist (unstreitig) in der äußeren Betrachtung als solche nicht erkennbar, dies gilt auch für die durch den Einwender nach dortiger Darstellung angesprochenen „anspruchsvollen Gäste“. Auch innerhalb der Waldflächen erinnert wenig an eine Friedhofsanlage, insbesondere in einem Vergleich mit klassischen Friedhofsanlagen mit ihrem geometrischen Wegesystemen und starr aneinander gereihten Grabanlagen. Ebenso wenig ist es berechtigt, von einer naturnah gestalteten Friedhofsanlage zu sprechen, vielmehr bleibt das bestehende Landschaftsbild weitestgehend unberührt und ist in diesem Sinne die Friedhofanlage in vollkommener Weise in die landschaftliche Gesamterscheinung integriert. Besucher des „Ruheforstes“,</p>
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>darunter auch potentielle Hotelgäste, werden die Anlage in erster Linie als Wald/Waldfläche und nur in einem untergeordneten Maße als Friedhofsanlage wahrnehmen. Eine solche Wahrnehmung als Friedhofsanlage in einer derart besonderen Gestalt kann auch „anspruchsvollen Gästen“ eines Hotels zugemutet werden, nachdem – wie bereits dargelegt – Friedhöfe nach den heutigen Vorstellungen als integraler Bestandteil des öffentlichen Lebens erscheinen und als solche von sämtlichen Bevölkerungskreisen/-schichten wahrzunehmen sind. Den Hotelgästen bleibt uneingeschränkt die Wahrnehmung der Wellnessangebote des Hotels möglich, für sportliche Aktivitäten steht in der Nachbarschaft ein Golfplatz zur Verfügung. Ein Tagungsbetrieb (innerhalb der Hotelanlage) wird insoweit keine Einschränkungen erfahren, soweit den Gästen des Hotels an Erholung gelegen ist vermag sich dies durchaus im vorbeschriebenen Sinne auch innerhalb der angrenzenden Waldflächen des</p>
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>„Ruheforstes“ zu vollziehen. Die Annahme des Einwenders, alleine durch die Nachbarschaft zu einem „Ruheforst“ ohne entsprechende Erkennbarkeit und ohne greifbare Belastungen würden potentielle Hotelgäste von einer Buchung Abstand nehmen und damit der Hotelbetrieb an wirtschaftlicher Attraktivität verlieren bzw. eine wirtschaftliche Führung des Hotels faktisch ausgeschlossen sein, erscheint insoweit nicht berechtigt. Entsprechende Nachweise seitens des Einwenders sind nicht erfolgt, Konflikte in vergleichbarer Konstellation aber auch der Stadt nicht bekannt geworden.</p> <p>- Die durch den Einwender geplante Hotelanlage würde darüber hinaus bereits gegenwärtig in ihrer unmittelbaren Umgebung auf höchst unterschiedlichen und mit nachteiligen Auswirkungen verbundenen Nutzungen treffen, die aus der Sicht des Einwenders als Vorbelastung eingestuft werden müssten (z.B. auf der anderen Seite der Lindichstraße eine</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Reitanlage, der Betrieb eines Restaurants im Bereich des unmittelbar angrenzenden Schlosses Lindich, landwirtschaftliche Aktivitäten auf den angrenzenden Flächen (insbesondere jenseits der ebenfalls durch den Einwender angegriffenen Zufahrtsstraße zu der geplanten Friedhofsanlage), die bisherigen intensiven forstwirtschaftlichen Aktivitäten im Waldgebiet des geplanten Ruheforsts, Ausflugsverkehr in das Gebiet „Lindich“, das der Bevölkerung von Hechingen (und der Umgebung) als Naherholungsgebiet dient). Es liegt weder eine Oase der Ruhe vor, noch ein Bereich der wesentlich durch Golfplatzaktivitäten geprägt wäre. Der Zugang zu der Golfplatzanlage erfolgt in mehreren Kilometern Entfernung unmittelbar am Ortsausgang von Hechingen, das Ende der Golfplatzanlage liegt knapp einen Kilometer von der geplanten Hotelanlage entfernt.</p> <p>- Auch als die später hinzu tretende Planung bzw. Nutzung beachtet die Anlage des</p>
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Ruheforsts die gebotene Rücksichtnahme auf das Hotelprojekt des Einwenders. Unzumutbare Einschränkungen der zulässigen Nutzung der Grundstücke des Einwenders aufgrund der Existenz und der Nähe der Anlage des „Ruheforsts“ bestehen nicht, ebenso wenig kann aufgrund der Gesamtumstände von nennenswerten psychischen Beeinträchtigungen von Hotelgästen ausgegangen werden. Selbst dann, wenn derartige Beeinträchtigungen bestehen würden, wären sie aufgrund der vorbenannten Gründe zumutbar bzw. des ihnen tatsächlich zukommenden geringeren Gewichts sowie in Abwägung mit den konkurrierenden (öffentlichen und privaten) Belangen nicht dazu geeignet, einen Verzicht auf die Planung bzw. die Anlage des Ruheforsts insgesamt zu rechtfertigen oder erforderlich zu machen.</p> <p>- Auch die in § 3 BestattG getroffene (Abstands)Regelung bestätigt im Grundsatz die grundsätzlich mögliche</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Verträglichkeit beider Nutzungen in entsprechender Nachbarschaft. Dies gilt auch unter der Maßgabe, dass die Abstandsregelung vor allem dem Schutz der Friedhofsanlage (der Ruhe und Würde des Friedhofs) zu dienen bestimmt ist. Die Entscheidung über Abstände von Friedhöfen zu störenden Betrieben, Gewerbe- und Industriegebieten, Gebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen sind von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit zu treffen, wobei bei der Festlegung der jeweiligen Abstände und der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange darauf zu achten ist, dass die Abstände mit den nachbarlichen Belangen vereinbar sind und die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Vorliegend wurde entsprechend verfahren, wobei die Ruhe und Würde des „Ruheforsts“ auch durch den geplanten Hotelbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt ist und entsprechendes aufgrund des in sich abgeschlossenen Charakters der Friedhofsanlage und den</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>sonstigen vorbenannten Gründen für die nachbarlichen Interessen (des Einwenders) zu gelten hat. Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass sich die Annahme des Antragstellers, der Ruheforst grenze unmittelbar an sein Hotelgrundstück, als unzutreffend erweist. Einerseits liegt zwischen den Grundstücken des Antragstellers und den Flächen des Ruheforsts die im Eigentum der Stadt befindliche Wegeanlage Flst.-Nr. 3484/1, andererseits ist eine Annäherung der Friedhofsanlage an die Grundstücke des Antragstellers nur an einer einzigen Stelle und auch dies nur über eine Erstreckung von wenigen Metern erfolgt und wiederum nur durch die vorerwähnte Wegeanlage der Stadt vermittelt. Ebenfalls liegen – in Teilbereichen – zwischen den Grundstücken des Einwenders und der neu angelegten Zufahrtsstraße Eigentumsflächen Dritter.</p> <p>- Soweit der Einwender (hilfsweise) das Verlangen äußert, zwischen seinen</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Grundstücken und dem „Ruheforst“ einen „so großen Geländestreifen zu legen, dass die Gäste des Hotels den Wald aufsuchen könnten, ohne sich sofort auf einem Friedhof zu befinden“, bleibt zunächst offen, an welchen (Mindest)Abstand der Einwender gedacht haben würde. Aus dem begleitend geführten „Normenkontrollverfahren“ vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ist die Forderung des Einwenders nach einem „Schutzstreifen“ von einem Kilometer Tiefe bekannt. Auf diesem Wege würde das Projekt „Ruheforst“ angesichts seiner überschaubaren räumlichen Erstreckung weitestgehend obsolet. Darüber hinaus ist die Anlage eines „Ruheforst“ an das Vorliegen besonderer standörtlicher Gegebenheiten geknüpft und in diesem Sinne die standörtliche Abgrenzung der Friedhofsanlage nicht im Sinne der Einhaltung eines Mindestabstandes (in der angedachten Größenordnung oder auch nur in Bezug auf vergleichbare Maße) disponibel. In der Abwägung der jeweils</p>
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>betroffenen Belange ist eine derart weite Zurücksetzung der öffentlichen Belange der Stadt und der privaten Belange des Waldeigentümers – auch aus den bereits näher dargelegten Gründen – nicht gerechtfertigt. Dies gilt umso mehr als die Friedhofsanlage – entgegen der Auffassung des Einwenders – nicht „überdimensioniert“ ist, nachdem pro Hektar Fläche mit einem Bestand von 80 – 100 Bäumen als Bestattungsbäumen gerechnet werden kann (wobei überdies – wie dargelegt – nicht sämtliche Flächen innerhalb des „Ruheforsts“ für Bestattungszwecke im vorbeschriebenen Sinne geeignet sind). Dem (in der Stellungnahme selbst nicht präzisierten) Verlangen des Einwenders kann mithin nicht entsprochen werden.</p> <p>- Abschließend wäre noch darauf hinzuweisen, dass aufgrund der topografischen Verhältnisse Grabstätten in dem Bereich zwischen der Wegeanlage Grundstück Flst.-Nr. 3484/1 (sog.</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Martinsweg) und der innerhalb des „Ruheforsts“ verlaufenden Wegeanlage, welche im Bereich des sog. Andachtsplatzes endet, es nicht möglich sein werden und auch nicht beabsichtigt sind. Auf diese Weise erhält der (geplante) Hotelbetrieb des Einwenders zu der eigentlichen Anlage des „Ruheforsts“ einen beträchtlichen räumlichen Abstand, womit in Verbindung mit der ohnehin nicht bestehenden Wahrnehmbarkeit der Friedhofsanlage (vom Hotelgrundstück aus betrachtet) auch insoweit dem Gebot der Rücksichtnahme in umfassender Weise Rechnung getragen wurde und die einwenderseits gesehenen städtebaulichen Spannungen nicht bestehen/entstehen können.</p> <p>Der Forderung des Einwenders nach einem Gesamtverzicht auf die Anlage eines „Ruheforsts“ wird ebenso wenig entsprochen wie dessen (hilfsweisen) Verlangen, zwischen seinen</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>4. Selbst wenn es entgegen unserem obigen Vortrag vernünftigerweise geboten sein sollte, in dem an die Grundstücke unseres Mandanten angrenzenden Wald einen Ruheforst anzulegen, besteht keine durch sachliche Gründe gerechtfertigte Notwendigkeit, den Ruheforst mit einem Abstand von nur wenigen Metern zu den Grundstücken unseres Mandanten anzulegen. Es wäre angesichts der Größe des Walds ohne weiteres möglich, zwischen den Grundstücken unseres Mandanten und dem Ruheforst einen so großen Geländestreifen zu legen, dass die Gäste des Hotels den Wald aufsuchen könnten, ohne sich sofort auf einem Friedhof zu befinden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Ruheforst nicht in der vorgesehenen Weise überdimensioniert wird, sondern auf den tatsächlich vorhandenen Bedarf reduziert wird.</p>	<p>Grundstücken und dem „Ruheforst“ einen „so großen Geländestreifen zu legen, dass die Gäste des Hotels den Wald aufsuchen könnten, ohne sich sofort auf einem Friedhof zu befinden.“ (vgl. Ziffer 4 des Einwendungsschreibens vom 19.11.2014). Es verbleibt bei der bisherigen Planung.</p> <p>4. Zufahrtsstraße</p> <p>a) Mögliche Varianten zu der festgesetzten Zuwegung zu dem „Ruheforst“ sind umfangreich untersucht worden, darin eingeschlossen war auch die einwenderseits angesprochene Zuwegung.</p> <p>- Eine Nutzung des (für den Kfz-Verkehr gesperrten) Martinswegs wurde u.a. zum Schutz der bekannten auf einem Teil der Wegestrecke auftretenden Amphibienvorkommen, zur Vermeidung einer Inanspruchnahme von Wohnstraßen (in der Kernstadt von Hechingen) sowie zur</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>Gewährleistung einer Nutzung des Martinswegs für Fußgänger zu Erholungszwecken ausgeschieden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Zufahrt zu der Friedhofsanlage aus nördlicher Richtung (abgehend von der Landesstraße L 410) wurde u.a. aufgrund der dort bestehenden Notwendigkeit, einen unbeschränkten Bahnübergang überqueren und die Anlage des Stauffenberger Hofes durchqueren zu müssen, ausgeschieden.- Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Büros Dr. Großmann, Balingen, vom 14.07.2013 als Bestandteil der Abwägung verwiesen.- Der durch den Einwender für vorzugswürdig erachtete Ausbau eines Feldwegs über das Ackergrundstück Flst.-Nr. 3484/6 als Zufahrt hätte zu größeren Eingriffen an eingrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und wäre überdies aufgrund einer
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>wesentlich längeren Wegeführung (bis zum Erreichen des Gebiets des „Ruheforsts“) mit erheblichen Kosten verbunden gewesen. Darüber hinaus hat sich die angesprochene Feldweegeanlage nicht im Eigentum der Stadt Hechingen befunden.</p> <p>b) Für die zur Festsetzung vorgesehene Trasse spricht wiederum der Umstand, dass an dortiger Stelle die Friedhofsanlage auf kürzestem Wege von einer bereits bestehenden öffentlichen Straße zu erreichen ist und darüber hinaus ein Durchschneiden einheitlich genutzter landwirtschaftlicher Grundstücke (Ackerflächen) durch eine Verkehrsanlage vermieden wird. Der mit der Anlage des Zufahrtsweges verbundene Eingriff in die Natur und Landschaft erfährt einen angemessenen Ausgleich, die Ausbildung als Allee trägt zur harmonischen Einbindung in die Umgebung und (zur optischen) Abschirmung gegenüber der angrenzenden Bebauung (auch in Bezug</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

		<p>auf die geplante Hotelanlage des Einwenders) bei.</p> <p>Aufgrund des eingeschränkten Nutzerkreises (Anliegerverkehr zur Friedhofsanlage) wird sich das verkehrliche Aufkommen auf der Zufahrtsstraße als äußerst gering erweisen und mit keinen nennenswerten (Verkehrs)-Lärmimmissionen verbunden sein. Darüber hinaus liegt die durch den Einwender geplante Hotelanlage im unmittelbaren Nahbereich der stark frequentierten Lindichstraße, weshalb von einer entsprechenden Vorbelastung in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auszugehen ist.</p> <p>Die Einwendungen sind unberechtigt und werden zurückgewiesen, es verbleibt bei der im Plan festgesetzten Zufahrtsstraße.</p>
--	--	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>5. Die im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrt entlang der Grenze des Grundstücks unseres Mandanten wird zur Folge haben, dass die Hotelgäste den gesamten Zufahrtsverkehr ständig im Blick haben werden, wenn sie sich außerhalb der Gebäude auf dem Hotelgrundstück aufhalten. Dies steht ebenfalls im Widerspruch zu dem in einem Wellness-Hotel der Spitzenklasse erwarteten entspannten Aufenthalt, der vor allem durch Sport und sonstige Freizeitaktivitäten geprägt wird.</p> <p>Es kommt hinzu, dass durch diese Wegeführung eine bisher als Acker dienende Fläche befestigt werden muss. Dies alles hätte vermieden werden können, wenn die Stadt Hechingen unseren Vorschlag aufgenommen hätte, den bereits vorhandenen Feldweg über das Ackergrundstück Flst.Nr. 3486/6 als Zufahrt auszubauen. Die Begründung des Bebauungsplans setzt sich mit dieser Möglichkeit überhaupt nicht auseinander, sondern befasst sich lediglich mit der Zufahrt über die Straße Eisweiher/Martinsweg sowie über vorhandene Waldwege. Selbst wenn diese Varianten mit gewissen Nachteilen gegenüber der im Bebauungsplan vorgesehenen Zufahrt verbunden sein sollten, so gilt dies jedenfalls nicht für die von</p>	<p>5. Bezugnahme auf frühere Schriftsätze</p> <p>Soweit der Einwender im bisherigen Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ (sowohl im ursprünglichen Bebauungsplanverfahren als auch im 1. Ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB) Stellungnahmen abgegeben hat, sind diese durch den Gemeinderat bereits in umfassender Weise abgewogen worden. Ungeachtet dessen werden diese Stellungnahmen des Einwenders und die jeweils zugehörigen Abwägungssynopsen zum Bestandteil der nunmehr durch den Gemeinderat vorzunehmenden Abwägung gemacht und liegen in Anlage bei.</p>
--	---	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>uns vorgeschlagene Zufahrt über den bereits vorhandenen Feldweg.</p> <p>Im Übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Schriftsätze im bisherigen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Ruheforst Zollerblick“ und machen diese zum Gegenstand unserer heutigen Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Thomas Burmeister Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht</p>	
<p>2. Dott. Nestor Piccinni (Hinweis: Dieses Schreiben erreichte die Stadt Hechingen mit Eingangsdatum 28.11.2014 und daher war die Frist zur Einreichung um 1 Tag überschritten)</p>	<p><u>Nachstehend wird die Originalstellungnahme wiedergegeben:</u></p> <p>„ <u>Obj : Stellungnahme - Ruheforst Schloss Lindich</u> <u>27-11-2014</u></p> <p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,</p> <p>Schloss Lindich war bekanntlich ein Nazi SA Ausbildungszentrum. Ungefähr 200 Nazi SA waren dort stationiert. Ein Ruheforst genau vor den ehemaligen Soldatenbaracken ist schlicht unbegreifbar.</p> <p>Die pantheistische Verehrung der Natur, von</p>	<p>Bürgerschaft, Bürgermeisterin, Gemeinderat und Verwaltung der Stadt Hechingen sind sich der Vergangenheit durchaus bewusst und sehen sich in der Bewahrung der verbliebenen Dokumente jüdischen Lebens in besonderer Verantwortlichkeit. Auch das angesprochene „Unternehmen Wüste“ und dessen gravierenden Folgen ist in Erinnerung geblieben.</p> <p>Die Anlage des Friedhofs für die Opfer des</p>

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>Waldbäumen, von Eichen, diese sogenannte "Naturbestattungen", sind "Nihil novum sub sole" - nichts Neues unter der Sonne.</p> <p>Vor dem Christentum, wurden Feuerbestattungen von Kelten, Goten und Sachsen praktiziert. In dessen Mythen und Sagen war, insbesondere, die Eiche ein sehr heiliger Baum.</p> <p>Bei den Kelten, waren Eichen dem Himmelsherrscher und Wettergott Taranis gewidmet. Durch den römischen Geschichtsschreiber Plinius dem Älteren ist überliefert worden, dass die Kelten ohne Eichenlaub gar keine kultischen Handlungen vollzogen. Die sakrale Bedeutung der Eichen für die Kelten, die Urbewohner von diesen Wäldern, ist auch daran zu erkennen, dass das keltische Wort "Druide" für Priester von "DUIR" abgeleitet ist, was "Eiche" bedeutet. Bei den Germanen, waren Eichen dem Gewittergott Donar (auch Thor genannt) geweiht.</p> <p>Die Sachsen beteten die "Irmingsul" an : es handelte um eine hohle Eiche. Der heilige Bonifatius (Apostel der Deutschen) fällt die Donareiche bei Geismar im Jahr 723, um den zu bekehrenden Heiden zu beweisen, dass ihr Gott ein ohnmächtiges Wesen sei, das nicht einmal seinen Baum schützen könne. Schweige man, wie Karl der Grosse dieses Baumkult zu bekämpfen versuchte.</p> <p>Es kann deswegen nicht überraschen, dass die Nazis diese Tradition wieder beleben mochten. Eichen galten damals - und noch heute bei manchen Gruppen - als Nazi Symbol. Die Nazis verachteten die christliche Glaube, u.a. weil die Katholiker während der Gleichschaltung als eine potentielle Bedrohung angesehen wurden.</p> <p>In den Schriften vom Papst Benedikt XVI Joseph Ratzinger kann man eine genauere Beschreibung von solchen nazionalsozialistische Praktiken (Baumkult)</p>	<p>Konzentrationslagers Bisingen befindet sich nicht, wie behauptet, 5 Gehminuten vom Standort „Lindich“ entfernt, sondern liegt in einer Entfernung von mehreren Kilometern zum Ruheforst auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Bisingen. An dortiger Stelle wird den Opfern des Konzentrationslagers in besonders würdevoller Art und Weise gedacht. Nicht berechtigt wäre es, von einer „Privilegierung“ der Nutzungsberechtigten der Anlage „Ruheforst“ (bzw. der dortigen Grabbestattungen) im Vergleich zu der Bestattung der Opfer des Konzentrationslagers zu sprechen. Derartige Vergleiche müssten als im höchsten Maße pietätlos erscheinen.</p> <p>Im Übrigen ist einmal mehr festzustellen, dass einer Realisierung des Hotelprojektes des Einwenders und dessen Vater keine (von der Stadt Hechingen zu verantwortenden) Hindernisse entgegen stehen und eine Projektrealisierung durch die Anlage eines „Ruheforsts“ in keinster Weise behindert wird. Auf die Behandlung der entsprechenden Einwendungen/Stellungnahmen des Vaters des Einwenders wird insoweit verwiesen und zum Bestandteil der Behandlung</p>
--	---	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>lesen.</p> <p>In Mitteleuropa war ausserdem mit der Ausbreitung des Christentums der Brauch der Leichenverbrennung verschwunden. Als die Nazis an die Macht ankamen, wurden zur Folge die Feuerbestattungen wieder gefördert.</p> <p>Dass der Eingang des Aschenfriedhofes mit einem "Kunstwerk" namens "Gotischer Torbogen aus Tübingen" dekoriert wird, geht viel weiter als man dulden muss. Schweige man vom Gotischen Tempel für Aschenbestattungen genau neben unserem Hotelprojekt.</p> <p>Man darf nicht dulden müssen, dass genau neben den Soldatenbaracken ein paganischer Tempel entsteht. Mit 40 Hektarn Wald, diese Art vom Tempel genau neben unserem Hotelgrundstück zu planen erscheint als eine reinste Provokation.</p> <p>Mit nur 5 Minuten Entfernung von schönem Golfplatz liegt bereits ein trauriger Wald, wo leider Bestattungen von ganz anderer Art stattgefunden hatten. Es sind die Massengräbern der tausende Opfern vom KZ Bisingen. KZ Bisingen war eines der schlimmsten KZ Deutschlands.</p> <p>"Unternehmen Wüste" muss nicht erwähnt werden. Massengräbern und menschliche Resten von Tausenden Opfern aus dem KZ liegen noch heute mitte im Wald, als Mahnmal für die künftige Generationen.</p> <p>Dass die sogenannte Ruheforsturnen "biologisch abbaubar" seien bleibt unvorstellbar und entsetzlich. In Baden Württemberg gibt es ausserdem Sargszwang.</p> <p>Die zwei Wälder stehen nah nebeneinander. Jedes mal, dass man mit dem Auto bis zum B27 richtung Balingen</p>	<p>der Stellungnahme des Einwenders gemacht.</p> <p>Soweit in der Stellungnahme Vorhaltungen, Unterstellungen und Vorwürfe gegenüber der Stadtverwaltung geäußert werden, sind diese zurückzuweisen. Im Übrigen wird klargestellt, dass städtischerseits/ verwaltungsseits weder dem Einwender noch dessen Vater die behaupteten Zusagen, Zusicherungen oder Erklärungen abgegeben wurden.</p> <p>Die Einwendungen werden zurückgewiesen und i.ü. zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>fährt, kann man den Schild "KZ Friedhof" (Massengräbern im Wald) nicht meiden. Wer könnte nur die Idee haben, genau hier, einen Ruheforst errichten zu wollen ?</p> <p>Lindich ist die Stelle, an der einst die Burg der Schenken von Stauffenberg stand und wo sich heute ein weiterer Mahnmal befindet. Die Burg auf dem Lindich wurde im 12. Jahrhundert von den Herren von Stauffenberg erbaut. Nochmals, ein Ruheforst genau hier auf dem Lindich ist nicht akzeptabel.</p> <p>Lindich ist ein wunderbarer Ort, eine der schönsten Gegenden Deutschlands. Es ist schwer zu glauben, dass dieser Ort, heute noch für seinen feinen Hochzeiten und für seinen Konzerten bekannt, für das Pferdreiten und der Golfplatz, ein Ort der Trauer und des Leidens werden sollte. Schloss Lindich ist ein einzigartiges Rococo Denkmal, dass für die künftige Generationen erspart werden sollte.</p> <p>Der einzige Grund, weil die Bauarbeiten für das Hotel sich verzögert hatten ist, weil die Stadtverwaltung uns mehrmals versprochen hatte, noch weitere Plätze für das Hotel zu genehmigen.</p> <p>Nach einem Termin in 2011 mit Arch. Blumhagen, wo gut 4 Architekten - und sogar eine Dolmetscherin - anwesend waren, wurde uns heilig versprochen, dass nichts mehr im Wege stand, um unseres genehmigtes Hotelprojekt zu vergrößern.</p> <p>Hechingen braucht dringend ein Hotel, und je grösser dieses Hotel wird, desto besser. Nur so kann man Tourismus in die Stadt einbringen. Jedes Jahr kommen rund 100.000 Besucher zu Besuch auf den Burg Hohenzollern, aber es gibt leider keine Unterkunft für diesen Besuchergruppen.</p>	
--	--	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>Ein Hotel auf dem Lindich würde für die Wirtschaft von Hechingen eine grösste Bedeutung haben. Es gibt ausserdem die "Medical Valley" Firmen. Aber diese Firmen bekommen nicht einmal einen Kongressraum.</p> <p>Da mein Vater Dott. Ing. Cosimo Piccinni eine High Tech Firma in Hechingen leitet, könnte er auch sich beklagen, dass seine eigene Firma keinen Kongressräumen vor dem Burg Hohenzollern seiner internationale Kundschaft anbieten kann. Wegen dieses Problem, macht sich mein Vater ernste Gedanken, ob es vielleicht sinnvoller wäre, seine High Tech Firma in eine andere deutsche Stadt zu ziehen. Wir können den anderen Firmen nur zu gut verstehen. Lindich wäre ein idealer Ort für solchen Kongressen gewesen.</p> <p>Im XXI Jahrhundert dürfte die Stadt Hechingen eine solche Chance nicht verpassen lassen. Nur so könnte die Bewohnerzahl steigen, und so könnte man überhaupt denken, das Stadtzentrum wiederzubeleben. Ohne Besucher, wird das Stadtszentrum aussterben.</p> <p>Grössere Einkaufszentren genügen allein nicht, um die Wirtschaft und das Leben vom Stadtzentrum wiederzubeleben. Kleinere Laden und Restaurants brauchen dringlichst einen Teil der Besuchern vom Burg Hohenzollern.</p> <p>Es gibt überhaupt keine Hotels mit ausreichenden Plätzen im Radius von mehr als 30 KM. Hechingen wird niemals Besuchern auf sich ziehen, wenn kein Hotel mit grosszügigen Übernachtungsmöglichkeiten entstehen.</p> <p>Mit einem Potential von 100.000 Besucher pro Jahr, ist Hechingen eine der meist besuchte Städten Deutschlands - aber keine Hotels sind vorhanden.</p>	
--	---	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>Nochmals : ein Hotel ist dringend notwendig.</p> <p><u>Deswegen waren wir fest entschieden, das Hotel von 120 auf 180 Betten zu vergrössern.</u></p> <p>Als wir formell unseren Änderungsvorschlag an die Stadtverwaltung weiterreichten, plötzlich haben wir 10 Monate lang keine Antwort mehr bekommen. Wir konnten uns damals nicht erklären, was los war, da wir sehr klare Worte mit Herrn Blumhagen gesprochen hatten. Wir wollten so schnell wie möglich weiter. Es gab mehrere große Hotelketten aus Europa und weitere Investoren aus Italien und aus dem Arabischen Emiraten, die in das Projekt extrem interessiert waren.</p> <p>Die Antwort kam nur nachdem diesen überraschenden Ruheforstprojekt genehmigt wurde. Wir waren ziemlich überrascht, dass uns jahrelang niemand davon informiert hatte.</p> <p>Noch schlimmer, um das Hotelprojekt zu vergrössern, waren wir damals in Verhandlungen mit unserem Nachbar, um eine grosse Portion seines Grundstückes zu kaufen. Ohne Begründung, hat der Nachbar plötzlich diese Verhandlungen abgebrochen, um auf diesem Grundstück eine neue Strasse für den Friedhofseingang zu errichten. Als wir dem Nachbar fragten, ob die Ruheforstverwaltung wusste, dass wir bereits in Verhandlungen waren, um das Grundstück für das Hotel zu kaufen, hat der Nachbar eine schriftliche Erklärung abgegeben, wo er bestätigte, dass die neue Friedhofstrasse noch verlegbar sei, und dass die Ruheforstverwaltung informiert worden war, dass wir in Verhandlung mit dem Nachbar waren.</p> <p>Damit liegen die Voraussetzungen einer Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung. Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich</p>	
--	---	--

Bürgerbeteiligung zu dem Bebauungsplanentwurf Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“, Hechingen: Durchführung eines 2. ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB

	<p>Schaden zufügt, muss dafür Schadensersatz leisten. Das ganze Projekt leidet an eine offensichtliche Sittenwidrigkeit.</p> <p>Das Hotelprojekt ist eine grosse Chance für Hechingen, die man auf keinem Fall verpassen sollte.</p> <p>Es wird manchmal behauptet, dass die Stadt Hechingen fürchte, eines Tages Schadensersatz an die fürstliche Verwaltung leisten zu müssen, falls das Projekt vor Gericht angefochten werden sollte.</p> <p>Das stimmt sicherlich nicht, weil das Projekt einfach Sittenwidrig ist.</p> <p>Ganz im Gegenteil, sollte der Ruheforst tatsächlich entstehen, werden wir widerwillig zivilrechtlich verklagen müssen, um von unserem vollen und kompletten Schadensersatz und entgangenen Gewinn entschädigt zu werden.</p> <p>Wir sind sicher, dass die Vernunft siegen wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Dott. Nestor Piccinni Tel. +39.3277396131 “</p> <p>Hinweis der Verwaltung: Im Anhang zum Anschreiben folgt ein Auszug aus Hohenzollerische Heimat 45. Jahrgang Nr. 1/März 1995 und Bilder (angehängt Anhang Nr. 2 am Ende der Drucksache).</p>	
--	--	--